

# Teilhabeplanung im neuen BTHG. Vorschlag für eine medizinische Stellungnahme unter Berücksichtigung der ICF

-Bedarfermittlungsinstrument Baden-Württemberg (BEI-BW)

## **69. Wissenschaftlicher Kongress des BVÖGD und BZÖG 2019**

Alle Bestandteile dieses Dokuments sind urheberrechtlich geschützt.  
Dieses Dokument ist Teil der Präsentation und ohne die mündliche Erläuterung unvollständig.  
Die Bestandteile der ICF wurden verwendet mit freundlicher Erlaubnis der Weltgesundheitsorganisation (WHO).  
Alle Rechte hieran liegen bei der WHO.

# Offenlegung potenzieller Interessenkonflikte

---

*Das Sozialministerium Baden-Württemberg hat transfer 2018 mit der Erstellung des Bedarfsermittlungsinstrumentes BEI\_BW beauftragt. Die Rechte an dem Instrument liegen beim Sozialministerium.*

*transfer bietet Schulungen zur Anwendung des Instrumentes sowie der ICF an.*



***transfer*** – Unternehmen für soziale Innovation  
Schlossplatz 5  
54516 Wittlich



# Ziel des Bundesteilhabegesetzes

---

- ...
- gleichberechtigte, volle und wirksame Teilhabe und selbstbestimmte Lebensführung von Menschen mit Behinderungen
- Leistungen sollen wie aus einer Hand erbracht und zeitintensive Zuständigkeitskonflikte der Träger untereinander sowie Doppelbegutachtungen zulasten der Menschen mit Behinderungen vermieden werden.
- Gleichzeitig soll die Steuerungsfähigkeit der Eingliederungshilfe verbessert werden, um keine neue Ausgabendynamik entstehen zu lassen und den insbesondere demographisch bedingten Ausgabenanstieg in der Eingliederungshilfe zu bremsen.
- ...

Quelle: Bundestagsdrucksache  
18/9522 vom 05. 09. 2016, Seite 2f

# Aufbau des SGB IX ab dem 01.01.2020

Teil 1: Allgemeiner Teil	Teil 2: Eingliederungshilfe	Teil 3: Schwerbehindertenrecht
Die Verantwortung des leistenden Reha-Trägers gegenüber dem Menschen mit Behinderung wird betont.  > Allgemeine Regelungen für alle Reha-Träger	Strukturelle und leistungsrechtliche Neuerungen  > Letzte Änderungen zum 01.01.2023	Anpassungen bestehender Regelungen  > Vorgezogene Änderungen zum 01.01.2017

# Begriff der Behinderung

---

## Kapitel 1: Allgemeine Vorschriften

### § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die **körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen** haben, die sie in **Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren** an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der **Körper- und Gesundheitszustand** von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.
- (2) (...)

# ICF

## Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit

Stand Oktober 2005

Herausgegeben vom  
Deutschen Institut für Medizinische  
Dokumentation und Information, DIMDI  
WHO-Kooperationszentrum für das  
System Internationaler Klassifikationen



World Health Organization  
Genf

„Dabei ist die ICF hier die berufsgruppenübergreifende Sprache und der Grundgedanke der Rehabilitation, als „umfassendes Verständnis von Krankheit und Gesundheit im Sinne des bio-psycho-sozialen Modells „[DRV Bund 2015].

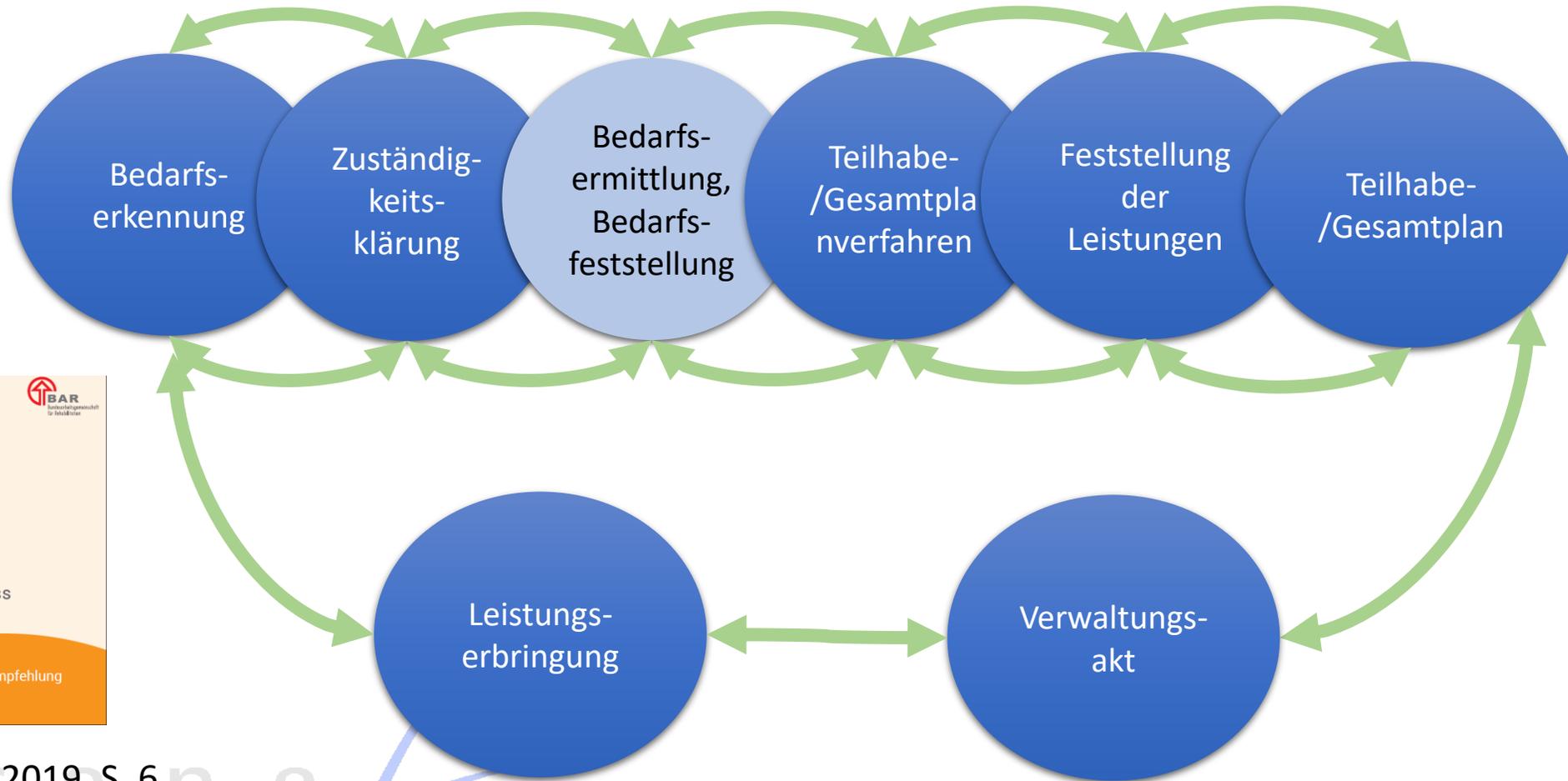
Die ICF kennzeichnet im Besonderen die rehabilitative ärztliche Tätigkeit, ob in der Rehabilitationsbedarfs-erkennung, Leistungsdurchführung oder gutachterlichen Tätigkeit.“ (Bahemann u.a., 2018:288)

# Die Verfahren im SGB IX n.F.

---

- **Teilhabeplanverfahren** nach § 19 SGB IX n.F.
  - Gültig für alle Rehabilitationsträger, wenn Erfordernis von Leistungen
    - a. verschiedener Leistungsgruppen
    - b. mehrerer Rehabilitationsträger
- **Gesamtplanverfahren** nach § 117 SGB IX n.F.
  - Gültig für den Träger der Eingliederungshilfe, wenn
    - a. Leistungen der Eingliederungshilfe

# Der Reha-Prozess



nach BAR:2019, S. 6

# Die ICF im SGB IX n.F.

---

## § 13 SGB IX n.F. – Instrumente zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs

- (1) Zur einheitlichen und überprüfbaren Ermittlung des individuellen Rehabilitationsbedarfs verwenden die Rehabilitationsträger **systematische Arbeitsprozesse und standardisierte Arbeitsmittel (Instrumente)** nach den für sie geltenden Leistungsgesetzen.(...)
- (2) Die Instrumente (...) gewährleisten eine **individuelle und funktionsbezogene** Bedarfsermittlung (...)

# Die ICF im SGB IX n.F.

---

## § 118 SGB IX n.F. – Instrumente der Bedarfsermittlung

(1) Der Träger der Eingliederungshilfe hat die Leistungen nach den Kapiteln 3 bis 6 unter Berücksichtigung der Wünsche des Leistungsberechtigten festzustellen.

Die Ermittlung des Individuellen Bedarfes des Leistungsberechtigten muss durch ein Instrument erfolgen, das sich an der **Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit** orientiert.

# Die ICF im SGB IX n.F.

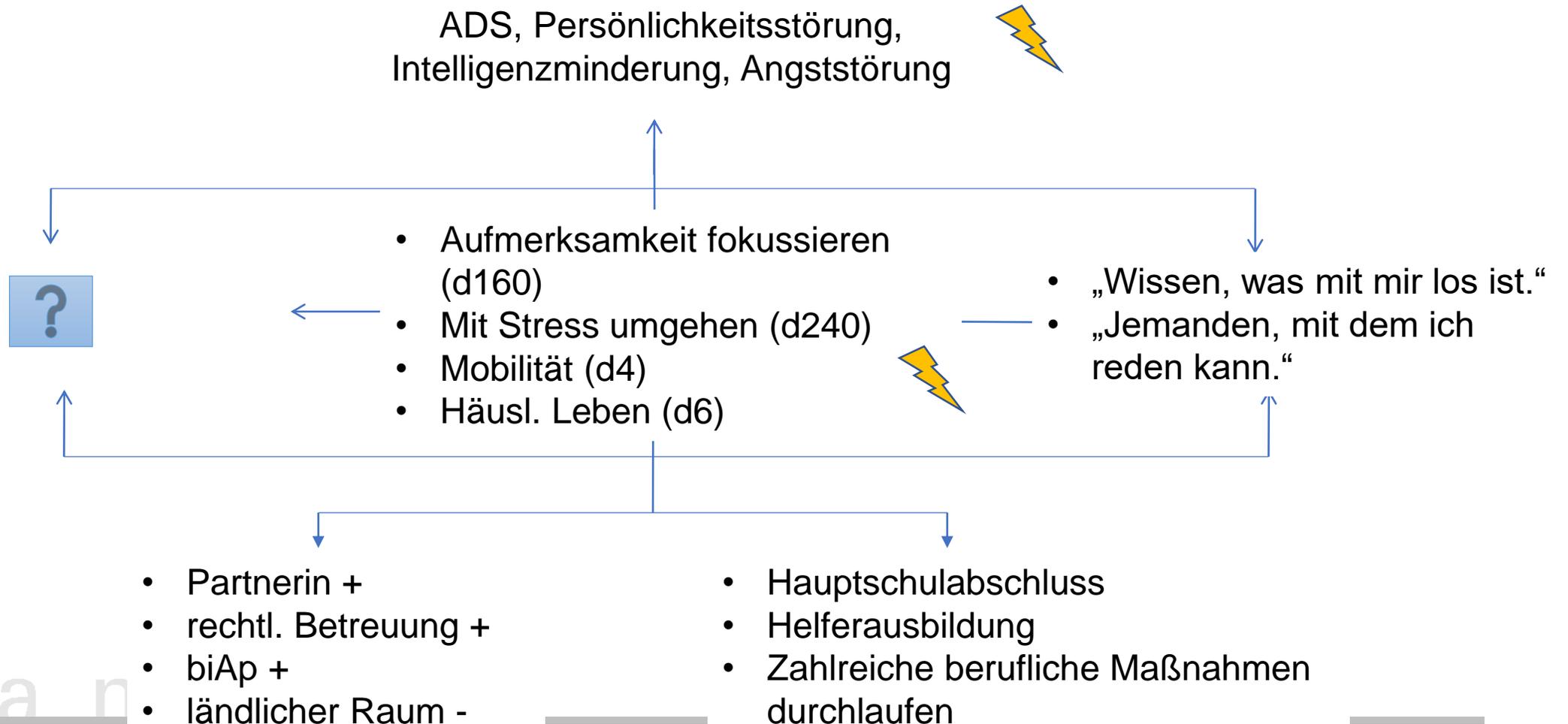
---

## § 118 SGB IX n.F. – Instrumente der Bedarfsermittlung

Das Instrument hat die Beschreibung einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe in den folgenden Lebensbereichen vorzusehen:

1. Lernen und Wissensanwendung,
2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
3. Kommunikation,
4. Mobilität,
5. Selbstversorgung,
6. häusliches Leben,
7. interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
8. bedeutende Lebensbereiche und
9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.

# Herr K., 26 Jahre alt



# Die Entwicklung des Bedarfsermittlungsinstrumentes Baden-Württemberg (BEI\_BW)

ERMITTLUNG DES INDIVIDUELLEN HILFEBEDARFES FÜR  
LEISTUNGEN DER TEILHABE IN BADEN-WÜRTTEMBERG  
- A.) BASISBOGEN –

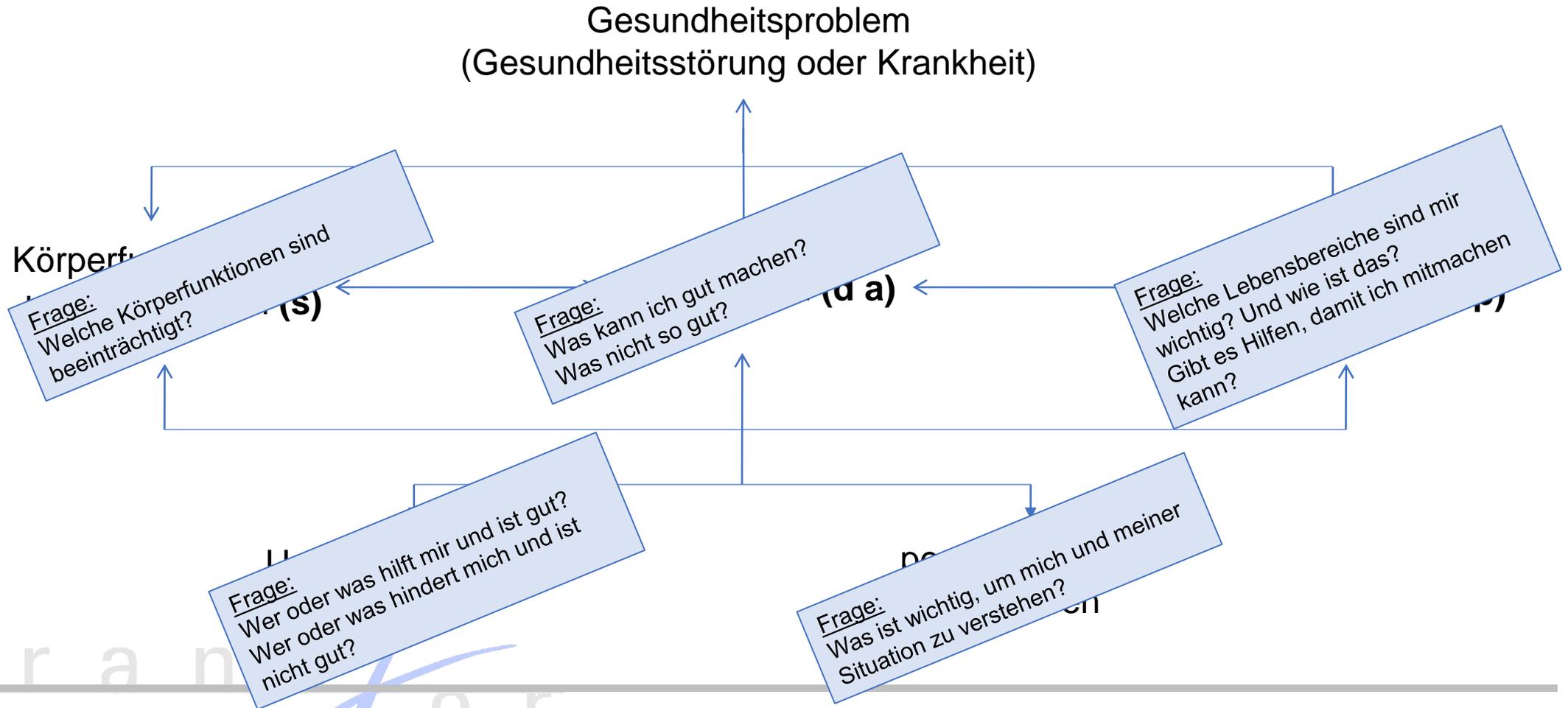


NAME ..... GEB.-DATUM ..... AZ .....

1. Erste Bedarfsermittlung vom .....	Fortschreibung vom .....		
2. Antrag stellende bzw. leistungsberechtigte Person			
Name .....	Vorname .....	Geburtsdatum .....	
<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> männlich	<input type="checkbox"/> trans/inter	Nationalität .....
Kindertagesstätte (falls zutreffend) .....	Schule (falls zutreffend) .....		

Abrufbar unter: [www.umsetzungsbegleitung-bthg.de/Gesetz/umsetzung-laender](http://www.umsetzungsbegleitung-bthg.de/Gesetz/umsetzung-laender)

# Das bio-psycho-soziale Modell der ICF



# Das BEI\_BW (Stand März 2019)

---

## A.) Basisbogen

- Persönliche Daten
- **(Medizinische Stellungnahme – ICF Körperfunktionen)**

## B.) Dialog und Erhebungsbogen

- Wünsche und Ziele
- Erhebung nach der ICF (Aktivitäten und Teilhabe, Kontextfaktoren)

## C.) Ermittlung des Hilfebedarfs

- Konkrete Ziele
- Notwendige technische/personelle Hilfen



NAME ..... GEB.-DATUM ..... AZ .....

Ärztliche Beurteilung zum Vorliegen von körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen und hiermit zusammenhängenden Beeinträchtigungen der Körperfunktionen

für

\_\_\_\_\_ AZ.: \_\_\_\_\_

Zuname/Vorname

Geburtsdatum

- erstellt aufgrund eigener Untersuchung am \_\_\_\_\_  
 erstellt nach Aktenlage

unter Berücksichtigung folgender Unterlagen:

Erstellt unter Mitwirkung/Beteiligung

- von Angehörigen \_\_\_\_\_  
 der sorgeberechtigten Personen \_\_\_\_\_  
 der/des gesetzlichen Betreuerin/Betreuers \_\_\_\_\_  
 des Sozialdienstes \_\_\_\_\_  
 einer/eines Mitarbeiterin/Mitarbeiters einer Einrichtung/eines Dienstes \_\_\_\_\_  
 von weiteren Personen, nämlich \_\_\_\_\_

Gesundheitsamt, Krankenhaus, Kinderklinik, SPZ, niedergelassener (Fach)Arzt/Ärztin

Name des/der ausfüllenden (Fach)Arztes/Ärztin und Telefon-Durchwahl-Nummer

A.) Basisbogen

# Medizinische Stellungnahme

„Der Bogen dient der Klärung rein medizinischer Sachverhalte; im bio-psycho-sozialen Modell der ICF sind dies die Diagnostik und Beurteilung von Beeinträchtigungen der Körperfunktionen.“

(Leitfaden BEI\_BW, S. 25)

A.) Basisbogen

# Medizinische Stellungnahme

ERMITTLUNG DES INDIVIDUELLEN HILFEBEDARFES FÜR  
LEISTUNGEN DER TEILHABE IN BADEN-WÜRTTEMBERG  
- MEDIZINISCHE STELLUNGNAHME -



NAME ..... GEB.-DATUM ..... AZ .....

**1.1 Diagnosebegründende Befunde**

**1.2 Rehabilitationsbegründende Diagnosen nach ICD - 10**

ERMITTLUNG DES INDIVIDUELLEN HILFEBEDARFES FÜR  
LEISTUNGEN DER TEILHABE IN BADEN-WÜRTTEMBERG  
- MEDIZINISCHE STELLUNGNAHME -



**1.3 Beeinträchtigungen der Körperfunktionen (nach ICF)**

1.3.1 Liegen Beeinträchtigungen mentaler Funktionen (bei Kindern und Jugendlichen einschließlich Entwicklungsverzögerungen) nach Kap. 1 der Körperfunktionen der ICF (bei Kindern und Jugendlichen: ICF-CY) vor?

ja     nein

Falls ja, bei welchen Merkmalen liegen Beeinträchtigungen vor? Sind die Beeinträchtigungen (1) leicht, (2) mäßig, (3) erheblich oder (4) vollständig? Bitte erläutern Sie Ihre Einschätzung.

Einschätzung zu Beeinträchtigungen der Körperfunktionen auf Ebene der Items nur, soweit im konkreten Einzelfall relevant.	Schweregrad 1 - 4	Erläuterung zum Schweregrad der Beeinträchtigung
<b>1. Mentale Funktionen</b>		
<i>Globale mentale Funktionen</i>		
<i>b110 Funktionen des Bewusstseins</i>		
<i>b114 Funktionen der Orientierung</i>		
<i>b117 Funktionen der Intelligenz</i>		
<i>b122 Globale psychosoziale Funktionen</i>		
<i>b126 Funktionen von Temperament und Persönlichkeit</i>		

A.) Basisbogen

# Medizinische Stellungnahme

b1 Mentale Funktionen

b2 Sinnesfunktionen und Schmerz

b3 Stimm- und Sprechfunktionen

b4 Funktionen des kardiovaskulären, hämatologischen, Immun- und Atmungssystems

b5 Funktionen des Verdauungs-, des Stoffwechsel- und des endokrinen Systems

b6 Funktionen des Urogenital- und reproduktiven Systems

b7 Neuromuskuloskeletale und bewegungsbezogene Funktionen

b8 Funktionen der Haut und der Hautanhangsgebilde

# Medizinische Stellungnahme

Wird eine weitere fachärztliche Abklärung empfohlen?

ja     nein

Falls ja, mit welcher Fragestellung zu welchen Merkmalen?

Wird die Durchführung einer Heilbehandlung empfohlen?

ja     nein

Wird die Durchführung einer medizinischen Rehabilitation empfohlen?

ja     nein

Falls ja, mit welchem Ziel?

- Weitere Abklärungen notwendig?
- Empfehlung für eine weitere Behandlung/Rehabilitation?

ERMITTLUNG DES INDIVIDUELLEN HILFEBEDARFES FÜR  
LEISTUNGEN DER TEILHABE IN BADEN-WÜRTTEMBERG  
- MEDIZINISCHE STELLUNGNAHME -



NAME ..... GEB.-DATUM ..... AZ .....

#### 1.4 Maßnahmen anderer Leistungsträger

1.4.1 Aufgrund der unter Nr. 1.3 beschriebenen Beeinträchtigungen sollte eine Prüfung der Pflegebedürftigkeit erfolgen.

Ja  Nein

1.4.2 Wurden Maßnahmen anderer Rehabilitationsträger beantragt oder in Anspruch genommen?

nicht bekannt

Nein

Ja, und zwar Rehabilitationsleistungen

der Krankenkasse

Bundesagentur für Arbeit

Unfallversicherung

Rentenversicherung

Kriegsopferfürsorge

Jugendhilfe

1.4.3 Nur bei psychisch kranken Menschen zu beantworten: Wurde eine RPK-Maßnahme oder Soziotherapie beantragt oder durchgeführt?

Ja  Nein

#### 1.5 Ergänzende Angaben

Ort, Datum, Unterschrift

A.) Basisbogen

# Medizinische Stellungnahme

# Thesen zur Bedarfsermittlung

---

- Durch die Orientierung am bio-psycho-sozialen Modell wird die medizinische Perspektive in der Eingliederungshilfe gestärkt.
- Durch die ICF als berufsgruppenübergreifende Sprache und der Grundgedanke der Rehabilitation besteht die Möglichkeit, dass die Ziele des Gesetzgebers, Leistungen wie aus einer Hand zu erbringen, zeitintensive Zuständigkeitskonflikte der Träger untereinander sowie Doppelbegutachtungen zulasten der Menschen mit Behinderungen zu vermeiden, erreicht werden.

---

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!